

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westf.

Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Zuschrift 13/4413

A01 + A10

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB)
Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe**

- Drucksache 13/6041 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 30.09.2004 -

anlässlich der öffentlichen Anhörung im Landtag NRW am 17.11.2004

Im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen danken wir für die Übersendung des Gesetzentwurfes mit der Bitte um Stellungnahme.

Zum vorangegangenen Entwurf mit Stand vom 11.08.2004 haben wir mit Schreiben vom 08.09.2004 gegenüber dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW Stellung genommen. Nach Überprüfung des nun vorliegenden o. g. Gesetzentwurfes haben wir festgestellt, dass einige wesentliche benannte Punkte nicht aufgegriffen wurden. Nach unserer Auffassung sollten sie jedoch Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf weitgehend redaktionelle Anpassungen an die Rechtslage zum 01.01.2005 umfasst, welche keiner weiteren Stellungnahme bedürfen. Zu den Artikeln 3, 7, 8, 9 und 10 schlagen wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vor:

Zu Art. 3 – Änderung der Schiedsstellenverordnung nach dem Bundessozialhilfegesetz:

In § 16 sollte hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer die Schiedsstelle entscheidet, ein neuer Satz 2 aufgenommen werden, weil dann die Verfahrensdauer kalkulierbar für Einrichtungen und Kostenträger ist. Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 24.07.1997 an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (Anlage) und schlagen folgende Formulierung vor:

„In der Geschäftsordnung sind verbindliche Fristen vorzusehen, innerhalb derer das Schiedsstellenverfahren durchgeführt werden muss.“

Zu Art. 7 – Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes – PfG NW

Wir schlagen vor, dass in § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Ergänzung zur Klarstellung vorgenommen wird. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

„Zugelassene Pflegeeinrichtungen, die gemäß § 72 SGB XI Versorgungsvertrag Plätze der Tages-, Nacht- und Kurzeitpflege vorhalten und eine vertragliche Regelung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben, ...“

Zu Art. 8 – Änderung der Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinVO):

Wir schlagen vor, in Analogie in § 4 Abs. 1 Nr. 4 d folgenden Halbsatz in § 1 Nr. 4 zu ergänzen:

„..., oder aufgrund eines vergleichbaren privaten Versicherungsvertrages haben.“

Zu Art. 9 – Änderung der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen (GesBerVO):

Zu Ziff. 1. (neuer § 1 Abs. 4):

Im neuen Absatz 4 fehlt am Ende die Benennung einer Behörde, gegenüber der die gesonderte Berechnung anzuzeigen ist. Denn während nach § 1 Abs. 1 der jeweilige Landschaftsverband die Behörde ist, die die Zustimmung zur gesonderten Berechnung erteilt und der jeweilig anererkennungsfähige Investitionsentgelte festlegt, spricht § 1 Abs. 4 von der nach § 12 Abs. 2 PfG zuständigen Behörde zur Gewährung von Pflegegeld. Dabei handelt es sich im Regelfall um die Kommunen, so dass der Wortlaut des § 1 Abs. 4 nicht deutlich wiedergibt, wem gegenüber die gesonderte Berechnung anzuzeigen ist. Unter Berücksichtigung des Wortlautes des § 82 Abs. 4 SGB XI halten wir es für sinnvoll, wenn als zuständige Behörde der jeweilige Landschaftsverband benannt und dies im Wortlaut des § 4 berücksichtigt wird. § 1 Abs. 4 (neu) sollte demnach um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Zuständige Behörde ist der jeweilige Landschaftsverband.“

Zu Ziff. 2. (Ergänzung des § 4 Abs. 1):

Im derzeitigen Entwurf bitten wir die Wörter „oder öffentlich geförderte Darlehen“ zu streichen und die Regelung zu präzisieren. Nach unserem Verständnis der gewünschten Klarstellung geht es darum, dass es bisher an einer Rechtsgrundlage dafür fehlte, kommunale Förderungen bei Pflegeeinrichtungen angemessen zu berücksichtigen. Dies ist nach unserer Auffassung legitim bei einer öffentlichen Förderung, die sich durch (verlorene) Zuschüsse realisiert. Dies gilt aber nicht für den Bereich der Darlehen, weil diese nicht zu einer langfristigen Entlastung der Pflegeeinrichtung führt, sondern nach den jeweils festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden müssen. Insoweit ist eine vergleichbare Entlastung der jeweiligen Pflegeeinrichtung wie durch die Gewährung eines Zuschusses nicht zu erkennen. Es sollten deshalb lediglich die Zuschüsse berücksichtigt werden. Als Wortlaut für § 4 Abs. 1 Satz 2 (neu) schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

„Sofern für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 4 dem Träger der Pflegeeinrichtung eine öffentliche Förderung durch Zuschüsse zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionskosten gemäß § 3 Abs. 2 gewährt

wird, ist der vom Hundertsatz für die Abschreibung des langfristigen Anlagevermögens gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 anteilig zu reduzieren.“

Zu Ziff.3.

Mit dieser Änderung wird auf die Überarbeitung der Zeitreihenstatistiken der Bundesbank reagiert. Die bisher in der Verordnung zitierte Zeitreihe wird seit Juni 2003 nicht mehr fortgeführt. Diese Stichtagsbenennung fehlt jedoch im derzeitigen Textentwurf. Es muss ausreichend deutlich werden, dass bis zu diesem Stichtag die bisherige Zeitreihe gilt und diese ab Juni 2003 von der neuen Zeitreihe abgelöst wird.

Denn die jetzt vorgesehene Zeitreihe „Wohnungsbaukredite an private Haushalte (mit anfänglicher Zinsbindung von über 5 Jahren bis 10 Jahren, Effektivzins, Durchschnittszinssatz)“ beginnt erst im Januar 2003, während die Regelung des § 4 Abs. 2 GesBerVO einen Rückgriff auf den Zehnjahreszeitraum, der 12 Monate vor Inbetriebnahme endet, vorsieht. In der Arbeitsgruppe *Investitionskostenregelungen* des Landespflegeausschusses hat man sich daher am 13.02.2004 auf die Umstellung auf diese Zeitreihe als Anschlusszeitreihe per Juni 2003 verständigt.

Entsprechend schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „mit den Monatswerten der Statistik der Deutschen Bundesbank über Hypothekarkredite auf Wohnungsbaugrundstücke (zu Festzinsen auf 10 Jahre, Effektivzins, Durchschnittssatz)“ um die Wörter „ , ab Juni 2003 mit den Monatswerten der Statistik der Deutschen Bundesbank über Wohnungsbaukredite an private Haushalte (mit anfänglicher Zinsbindung von über 5 Jahren bis 10 Jahren, Effektivzins, Durchschnittszinssatz)“ ergänzt.

Zu Art. 10 – Änderung der Schiedsstellenverordnung – SGB XI:

Im § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem SGB XI müssten die derzeit noch in DM lautenden Beträge auf EURO-Beträge umgestellt und abgerundet werden.

Düsseldorf, den 8. November 2004